

Laborordnung

Für die ordnungsgemäße Arbeit im Labor, insbesondere die Durchführung von Praktikumsversuchen, ist die Einhaltung von grundlegenden Arbeits- und Brandschutzregeln sowie von speziellen Verhaltensweisen, wie sie für elektrotechnisches Fachpersonal gelten, unbedingt erforderlich.

Teil I: Allgemeines

1. An Laborarbeitsplätzen dürfen nur unterwiesene Personen arbeiten. Alle Laborteilnehmer sind selbst für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich.
2. Über die Teilnahme an der Laborveranstaltung bzw. Befugnis zur Labornutzung entscheidet die Laborleitung.
3. Die Labornutzung ist auf die Arbeitszeiten der FH Westküste bzw. Praktikumstermine beschränkt.
4. Alle technischen Geräte und Maschinen dürfen erst nach einer Einweisung durch Befugte bedient werden. Versuche dürfen erst nach Abnahme des Aufbaus durch die aufsichtführende Person in Betrieb genommen werden.
5. Grün gekennzeichnete bzw. mit „EDV“ beschriftete Steckdosen dürfen nur für den Computerbetrieb verwendet werden. (Sie sind nicht in den NOT-AUS Kreislauf eingebunden.) Im Notfall ist die gesamte Stromversorgung des Labors durch Betätigung des NOT-AUS-Tasters abzuschalten.
6. Eine Benutzung oder Betätigung von Geräten, Instrumenten oder sonstigen Einrichtungen für Zwecke, die nicht zu dem jeweiligen Laborversuch gehören, sowie Benutzung von privaten elektrischen Geräten ist nur mit Genehmigung der Laborleitung erlaubt.
7. Alle Geräte und die Ausrüstung im Labor sind pfleglich zu behandeln. Schäden und Defekte sind sofort der Laboraufsicht zu melden. Keinesfalls dürfen Reparaturen selbständig vorgenommen werden.
8. Die Laborgeräte, Unterlagen und das Mobiliar verbleiben grundsätzlich im Labor und dürfen ohne Erlaubnis nicht umgeräumt oder entfernt werden.
9. Jeder Studierende ist verpflichtet, sich selbständig um die Belange der Sicherheit zu kümmern. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an der Sicherheitsbelehrung.
10. Essen, Trinken, Rauchen sind im Labor untersagt. Mäntel, Jacken und Taschen sind auf dem dafür vorgesehenen Platz aufzubewahren.
11. Nach Beendigung der Laborarbeiten ist der Arbeitsplatz aufzuräumen, die Fenster und Türen zu verschließen.
12. Schäden, die in Folge von Nichtbeachtung der Laborordnung oder Sicherheitsvorschriften oder durch grobe Fahrlässigkeit entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers bzw. der Gruppe, die den Schaden verursacht hat.